



Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-643-3-2563

Ansprechpartner: Carina Korntheur
Zimmer: 228
Telefon: 08251/92-255
Telefax: 08251/92-480255
E-Mail: carina.korntheur@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Öffentliche Bekanntmachung

Aichach, 16.03.2023

Wasserrecht

Maßnahme: Stau- & Triebwerksanlage "Sägewerk Schmaus"
Herstellung der Durchgängigkeit
Antragsteller: Michael Maier, Martinstr. 2, 86556 Kühbach
Brigitte Blume, Bachstraße 8, 86556 Unterbernbach

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Aichach	Klingen	71 und 126

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhabensträger:

Michael Maier, Martinstr. 2, 86556 Kühbach, und Brigitte Blume, Bachstraße 8, 86556 Unterbernbach

Vorhaben:

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung der dauerhaften ökologischen Durchgängigkeit der Echnach im Bereich der ehemaligen Sägemühle und Triebwerksanlage Schmaus. Dabei soll ein Umgehungsgerinne versehen mit mehreren Becken (Beckenpass) entstehen. Der Bereich wird dadurch ökologisch aufgewertet und die aquatische Durchgängigkeit wiederhergestellt. Die Maßnahme umfasst eine Fischaufstiegshilfe und ist mit einer Durchflussmenge von mindestens 130 l/s bemessen. Die Zielsetzungen der Durchgängigkeit und auch die Verbesserung des Lebensraumes im aquatischen Bereich der Echnach ist auch im Maßnahmenprogramm 2022 – 2027 für die Echnach (Flusswasserkörper Kennzahl 1_F182) enthalten.

I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vorliegen, aber das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulas-



sungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht keine UVP-Pflicht, da nach Einschätzung des Landratsamtes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG das Vorhaben keine solchen Umweltauswirkungen haben kann

1. Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG liegen vor:

- Schutzkriterium 2.3.1 Anlage 3 UVPG: Natura 200-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG: FFH-Gebiet „Paar und Ecknach“ 7433-371
- Schutzkriterium 2.3.7 Anlage 3 UVPG: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG: „Schilfröhricht an Kanal der Ecknach südwestlich Klingen“ 7532-1111
- Schutzkriterium 2.3.8 Anlage 3 UVPG: Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG: Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Ecknach
- Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG: Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind: EU-Umweltqualitätsnormüberschreitung Nitrat und Pflanzenschutzmittel im Grundwasser

2. Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Das Vorhaben kann aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 UVPG haben. Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einschlägigen Schutzkriterien sind sehr gering bzw. nicht erheblich nachteilig:

2.1. Nutzungskriterien Nr. 2.1 Anlage 3 UVPG: Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für Siedlung und Erholung

Die geplante Maßnahme befindet sich direkt neben der bestehenden ehemaligen Sägemühle und Triebwerksanlage Schmaus im Ortsteil Klingen. Der Gewässerausbau erfolgt in einem Gebiet, das an ein Dorfgebiet gemäß § 34 BauGB grenzt. Ein Nutzungskonflikt mit der bestehenden Nutzung als Bereich der Siedlung entsteht nicht. Bereiche für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung sind nicht betroffen.

2.2. Qualitätskriterien Nr. 2.2 Anlage 3 UVPG: Qualität der natürlichen Ressource Boden

Die beantragte Maßnahme befindet sich im Bereich schutzwürdiger und gegenüber Verdichtung empfindlicher Grundwasserböden (Gleye). Die für das Umgehungsgerinne erforderlichen Abgrabungen führen zu einem dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht wird die Maßnahme für das Schutzgut Boden als nachteilig, jedoch als nicht erheblich im Sinne des UVPG bewertet.

2.3. Schutzkriterien Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG: Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes

2.3.1. Natura 2000-Gebiete 2.3.1 Anlage 3 UVPG

Die Ausbaumaßnahme liegt innerhalb des FFH-Gebiets "Paar und Ecknach" 7433-371. Beeinträchtigungen der Schutzzwecke des FFH-Gebietes können ausgeschlossen werden. In der Nähe des Vorhabens befinden sich keine Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL oder Lebensräume der Arten nach Anhang II der FFH-RL. Insgesamt ist durch die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit von einer Verbesserung des Flussökosystems auszugehen.



2.3.2. Gesetzlich geschützte Biotop 2.3.7 Anlage 3 UVPG

Im Bereich der Triebwerksanlage befindet sich das Schutzgebiet „Schilfröhricht an Kanal der Ecknach südwestlich Klingen“ 7532-1111.

Die Maßnahme tangiert das Biotop jedoch nicht und wirkt sich darauf auch nicht aus.

2.3.3. Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Die beantragte Maßnahme findet teilweise in einem Gebiet statt, das mit Verordnung des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 21.12.2020 als Überschwemmungsgebiet der Ecknach festgesetzt wurde. Das Überschwemmungsgebiet ist zum Schutz vor Hochwasser gesetzlich vorgeschrieben. Mit möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen ist nicht zu rechnen.

2.3.4. EU-Qualitätsnormüberschreitung 2.3.9 Anlage 3 UVPG

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den chemischen Zustand als „schlecht“ zu bewerten sind. Die Einstufung beruht auf Überschreitungen der Komponenten Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM). Es handelt sich um den Grundwasserkörper „1_G050 Vorlandmolasse Aichach“.

Eine Verschlechterung des Zustandes ist durch die Maßnahmen jedoch nicht zu erwarten. Es werden vermutlich keinerlei Dünger oder Pflanzenschutzmittel bei den Baumaßnahmen eingesetzt. Auch andere Schadstoffe werden dem Grundwasser vermutlich nicht zugesetzt. Daher ist eine chemische Verschlechterung des Grundwassers im Grundwasserleiter nicht zu besorgen.

III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.